

Feuerschutzreglement

der Politischen Gemeinde Mammern



In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt die Politische Gemeinde Mammern folgendes Reglement.

(Das Reglement ist in der männlichen Form abgefasst, gilt aber gleichzeitig auch für die weibliche Form).

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schaden zu verhindern oder zu bekämpfen.

Art. 2 Grundsatz

¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.

Art. 3 Aufsicht

¹ Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.

² Der Gemeinderat erteilt die Kaminfegerkonzession und bestimmt den Kaminfegertarif.

Art. 4 Organe

¹ Organe des Feuerschutzes sind:

1. die Feuerschutzkommission;
2. das Feuerschutzamt
3. die Feuerwehr

B. FEUERSCHUTZKOMMISSION

Art. 5 Feuerschutzkommission

¹ Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.

² Die Feuerschutzkommission besteht aus fünf bis sechs Mitgliedern:

1. einem Mitglied des Gemeinderates (als Präsident);
2. dem Materialverwalter der Feuerwehr;
3. dem Kommandanten der Feuerwehr
4. dem stellvertretenden Kommandanten der Feuerwehr;
5. einem weiteren Mitglied aus der Feuerwehr (Mannschaftsvertreter);
6. dem Sekretär (Aufgabe kann auch durch ein anderes Mitglied der Kommission übernommen werden)

³ Die Feuerschutzkommission konstituiert sich selbst. Über die zu behandelnden Geschäfte ist ein Protokoll zu führen.

Art. 6 Aufgaben, Kompetenzen

¹ Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten;
2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;
3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, den Sold und die Kursentschädigung;
4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters;
5. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders;
6. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
7. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
8. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
9. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
10. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen;
11. Antrag an den Gemeinderat über Änderungen des Feuerschutzreglementes.

C. FEUERSCHUTZAMT

Art. 7 Feuerschutzbewilligung, Abnahmekontrolle

¹ Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

² Es verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 ff. des Feuerschutzgesetzes.

Art. 8 Feuerschutzkontrolle

¹ Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.

² Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

D. FEUERWEHR

1. Aufgaben

Art. 9 Aufgabe

¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

² Die Feuerwehr beugt Schadenfällen vor durch entsprechende Information an die Bevölkerung (z.B. Schulen).

³ Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Brandwache aufgeboten werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.

Art. 10 Vorschriften

¹ Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS „Feuerwehr 2015“ sowie der kantonalen Stellen.

Art. 11 Organisation

¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

1. Kommando bestehend aus dem Kommandanten und seinem Stellvertreter
2. Abteilungen

² Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.

Art. 12 Kommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

² Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.

2. Feuerwehrpflicht

Art. 13 Pflicht

¹ Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen; sie ist grundsätzlich am Wohnsitz zu erfüllen. Die Pflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr und endet mit vollendetem 50. Altersjahr.

² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Partner.

³ Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten und Partner in eingetragener Partnerschaft beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

Art. 14 Erfüllung der Pflicht

¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

² Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.

³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Art. 15 Befreiung

¹ Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:

1. Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen (Gemeinderat)
2. Personen, welche aus anderen Gründen befreit werden (bei Invalidität ab Invaliditätsgrad von 50 %).

² Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.

Art. 16 Freiwilliger Feuerwehrdienst

¹ Personen, die das 17. Altersjahr vollendet haben, können sich freiwillig zum aktiven Feuerwehrdienst melden. Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 3.

² Personen, die nicht oder nicht mehr feuerwehrpflichtig sind, können freiwillig (weiter) Dienst leisten. Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 3.

Art. 17 Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe beträgt 10 bis 20% der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.– und höchstens Fr. 500.–.

² Der Ertrag der Ersatzabgabe ist zunächst für die Aufwendungen der Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

3. Dienstpflichten

Art. 18 Alarm

Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 19 **Feuerwehrdienst**

¹ Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen:

1. 5 Kaderübungen
2. 5 Mannschaftsübungen

Art. 20 **Entschuldigungsgründe**

¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst oder andere wichtige Gründe.

² Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr an den Kommandanten der Feuerwehr einzureichen.

Art. 21 **Sorgfaltspflicht**

¹ Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.

Art. 22 **Pflichtenheft**

¹ Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

Art. 23 **Übrige Anordnungen**

¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

4. Kosten, Disziplinarstrafen

Art. 24 **Kosten**

¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.

² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.

³ Betriebe, deren Brandmeldeanlagen Fehlalarme auslösen, sind ab dem zweiten Alarm innerhalb eines Kalenderjahres kostenpflichtig.

Art. 25 **Disziplinarstrafen**

¹ Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 1000.– oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 27 Inkrafttreten

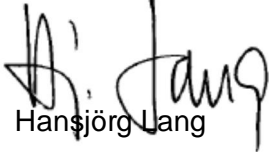
¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige Departement auf 1. Januar 2016 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 1. Januar 1995 aufgehoben.


Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. November 2015.

POLITISCHE GEMEINDE MAMMERN

Der Gemeindeammann


Hansjörg Lang

Die Gemeindeschreiberin


Andrea Windler

Genehmigt durch das Departement für Justiz und Sicherheit am 12.01.2016.